

Castroper Turnverein 1874 e.V.
Beitragsordnung



Beschlossen in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 27.05.2019

Änderungen beschlossen
in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 18.08.2000
in der Mitgliederversammlung am 22.08.2021

§ 1 Grundlage

- 1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Änderungen sind nach Vorgabe der Vereinssatzung vorzunehmen.
- 2 Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher angewiesen, dass alle Mitglieder ihr Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beschlüsse

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Umlagen. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Gebühren.
- 2 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12.. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe (p.a.)
01	Kinder und Jugendliche	€ 70,--
02	Erwachsene	€ 100,--
03	Erhöhter Abteilungsbeitrag: Badminton, Judo, Karate, Kanu, Tanzen	€ 20,--
04	Familienhöchstbeitrag	€ 200,--
05	Passive Mitgliedschaft	€ 60,--
06	Ehrenmitglieder	frei

- 1 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze. Des Weiteren werden durch die Mitgliedsbeiträge die Fachverbandsbeiträge und die Hallennutzungsgebühren gezahlt.
- 2 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag bei jährlicher Zahlung zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und 01.08. eingezogen.
- 3 Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.
- 4 Beim Vereinseintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet, bezogen auf ein Jahr.
- 5 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

§ 4 Gebühren

Aufnahmegebühr € 15,--
Bootslagermiete (je Boot) € 25,-- p.a.

- 1 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2 Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 5 Hauptkassen

Die Hauptkassen untergliedern sich in nachfolgende Konten:

a	Einnahmen- und Ausgabenkonto	DE63 4265 0150 0000 0544 03
b	Vereinshauskonto	DE54 4265 0150 0000 0923 95
c	Abrechnungskonto Herzsport	DE80 4265 0150 0000 1473 14
d	Rücklagenkonto	DE22 4265 0150 1000 7195 57

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gesamtvorstand am 27.05.2019 in Kraft.

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderungen / Bemerkung
A	27.05.2019	Neufassung
B	18.08.2020	§ 3: Anpassung Beitragsübersicht § 3 Abs. 2: Änderung „[...] wird der Beitrag (zuvor: „bis zum 31.03. des Jahres“) bei jährlicher Zahlung zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und 01.08. eingezogen.
C	22.08.2021	§3: Streichung Handball beim erhöhten Abteilungsbeitrag §4: Erhöhung Bootslagermiete auf € 25,-- p.a.